



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

19. Juli 2017

Seite 1 von 3

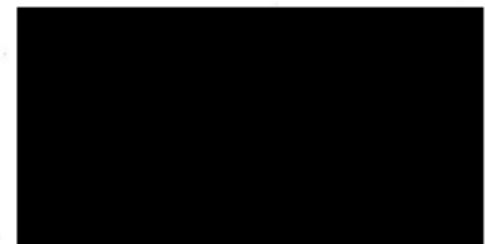
Herrn [REDACTED]

Aktenzeichen

Per E-Mail: [REDACTED]

(bei Antwort bitte angeben)

**Informationsanträge nach IFG NRW, UIG NRW und VIG**  
Ihre E-Mail vom 7. Juli 2017



Sehr geehrter Herr [REDACTED]

ich nehme Bezug auf Ihre Emails vom 7. und 13. Juli 2017, in denen Sie die Übersendung der aktuell gültigen Fördersätze für den Neubau von Straßenbahnen in NRW erbitten.

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen ist nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen begründet. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Mit E-Mail vom 7. Juli 2017 stellten Sie Informationsanträge nach dem IFG NRW, UIG NRW und VIG. Konkret beantragten Sie die Übersendung der aktuell gültigen Fördersätze zum Neubau von Straßenbahnen.

Ihr Antrag ist zumindest nach dem IFG NRW zulässig und begründet. Gegen das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, das eine Behörde im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG NRW darstellt, besteht ein Anspruch auf Informationszugang zu den von Ihnen angefragten Unterlagen nach den Vorschriften des IFG NRW.

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG NRW genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-9110  
poststelle@vm.nrw.de  
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708,  
709 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

Die rechtlichen Grundlagen zu Ihrer Frage finden sich in der sog. Abgrenzungsrichtlinie als Anlage zu den Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVG NRW). Die Abgrenzungsrichtlinie können Sie mit Stand heute unter folgendem Link online einsehen:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_show\\_anlage?p\\_id=34287](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_show_anlage?p_id=34287)

Nach den Nummern 8.3.1 und 8.3.2 beträgt die generelle Förderhöchstgrenze höchstens 90 % der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben. Dies gilt insbesondere für Stadtbahn- und Straßenbahn-Maßnahmen (Nr. 1).

Außerdem besteht die Möglichkeit einer Förderung im Rahmen der pauschalierten Investitionsförderung gem. § 12 ÖPNVG NRW.

Verantwortlich hierfür sind in Nordrhein-Westfalen die drei Zweckverbände Nahverkehr Rheinland (NVR), Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) und der Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL). Die Fördersätze werden in einer jeweils eigenen sog. Weiterleitungsrichtlinie des zuständigen Zweckverbands festgelegt. Ich darf Sie diesbezüglich bei Bedarf bitten, sich an den für Sie örtlich zuständigen Zweckverband zu wenden.

Soweit Sie sich in Ihrer Anfrage auf die Förderung der Anschaffung von Straßenbahnfahrzeugen beziehen wollten, teile ich Ihnen vorsorglich mit, dass das Land den Aufgabenträgern von 1996 bis 2007 eine pauschalierte Zuwendung gewährt hat. Im Rahmen der verfügbaren Mittel sollten Fahrzeuge mit mindestens 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Im Jahr 2008 wurde die ÖPNV-Fahrzeugförderung in die von den Aufgabenträgern frei für Zwecke des ÖPNV verwendbare ÖPNV-Pauschale überführt. Eine gesonderte Fahrzeugförderung des Landes erfolgt nicht.

Bisweilen erfolgt jedoch gegenwärtig in Einzelfällen auch eine Fahrzeugförderung aus der pauschalierten Investitionsförderung gem. § 12 ÖPNVG NRW, so dass auch hierzu der örtliche Zweckverband der richtige Ansprechpartner ist.

Weitere Fragen zur Förderung können dem ÖPNVG NRW und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften in der jeweils aktuellen Fassung im Internet entnommen werden. Das ÖPNVG NRW ist unter folgendem Link abrufbar:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=2&gld\\_nr=9&ugl\\_nr=93&bes\\_id=3913&aufgehoben=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=9&ugl_nr=93&bes_id=3913&aufgehoben=N)

Seite 3 von 3

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid bzgl. des Anspruchs gem. IFG NRW kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Neben der Beschreibung des Rechtsweges haben Sie gem. § 13 Abs. 2 des IFG NRW das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf als Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

